



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00248**
Datum: 28.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.09.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Umsetzung der Jugendarbeit, Jugendberatung und Jugendinformation - Prioritätensetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Umsetzung der Jugendarbeit (Jugendberatung und Jugendinformation) für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.12.2019 und unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 in folgender Höhe:

Jahr 2019: 85.940,00 EUR,
Jahr 2020: 179.970,00 EUR,
Jahr 2021: 185.620,00 EUR.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der unter Beschlusspunkt 1 beschlossenen Jahresbudgets die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit (Jugendberatung und Jugendinformation) für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.12.2019, unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021, im Bereich der sozialraumübergreifend stattfindenden Maßnahmen gemäß Anlage 1. Für das Jahr 2021 besteht zusätzlich der Vorbehalt eines positiven Evaluierungsergebnisses der einzelnen Maßnahmen.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, Maßnahmeteile für den Zeitraum ab 01.01.2022 abzulehnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit (Jugendberatung und Jugendinformation) würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	85.940,00	1.36201.01
		2020	179.970,00	1.36201.01
		2021	185.620,00	1.36201.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	85.940,00	1.36201.01
		2020	179.970,00	1.36201.01
		2021	185.620,00	1.36201.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.36201 - Jugendarbeit
Sachkonto: 53183000 - Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und den Anlagen 2019, stehen im Jahr 2019 und im Rahmen der mittelfristigen Planung unter Haushaltsvorbehalt folgende Mittel für die Jugendarbeit in freier Trägerschaft zur Verfügung:

			(EUR)
			mittelfristige Planung
2019	2020	2021	
2.500.220,00	2.568.239,00	2.638.094,00	

Mit dieser Beschlussvorlage werden davon folgende Mittel für Maßnahmen der Jugendberatung und Jugendinformation im Jahre 2019 und unter Haushaltsvorbehalt für die 2020 und 2021 gebunden:

			(EUR)
2019	2020	2021	
85.940,00	179.970,00	185.620,00	

Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen entstehen nicht.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung der Dringlichkeit:

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 – Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019 - wurde das Kapitel 3.3. zur Jugendberatung von der Beschlussfassung ausgenommen.

Im April 2019 wurde zum Beschluss „Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019“ (VI/2017/03420) unter der Vorlagennummer VI/2019/04960 die Änderung des Kapitels 3.3. zur Jugendberatung und Jugendinformation beschlossen.

Um diese spezifischen Angebote der Jugendarbeit entsprechend der o.g. Beschlüsse zum nächstmöglichen Termin umzusetzen, ist es notwendig einen Beschluss direkt nach der Sommerpause herbeizuführen. Erst nach dem Beschluss können Zuwendungsbescheide mit einer verbindlichen Finanzierungszusage durch die Verwaltung erstellt werden. Mit einem Beschluss haben die Träger der Jugendarbeitsmaßnahmen Rechtssicherheit über die kommunale Förderung. Ohne Beschluss würde sich die Umsetzung der Jugendarbeit weiter verzögern, obwohl ein sofortiger Bedarf an diesen neuen Angeboten besteht.

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zur Umsetzung der Jugendarbeit hat die Stadtverwaltung mit Rundschreiben vom 18.04.2019 die Träger der freien Jugendhilfe bis zum 15.05.2019 aufgefordert, Anträge auf Förderung von Jugendarbeitsmaßnahmen, hier: Jugendberatung und Jugendinformation, zu stellen.

Zur Entscheidung liegen 3 Anträge von 3 Trägern vor. Das Antragsvolumen beträgt:

- Jahr 2019: 100.923,54 EUR, 2,75 VzS,
- Jahr 2020: 186.587,57 EUR, 2,75 VzS,
- Jahr 2021: 192.086,72 EUR, 2,75 VzS,
- Jahr 2022 194.230,32 EUR, 2,75 VzS.

Weitere Anträge lagen nicht vor, deshalb sind keine Ablehnungen erforderlich (Stand: 26.08.2019). Ein früherer Beginn ist nicht möglich, weil die vorliegenden Anträge erst ab 01.09.2019 Leistungen ausweisen. Eine rückwirkende Bewilligung ist deshalb ausgeschlossen.

2. Grundlage

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist, nach § 11 SGB VIII sind die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die erweiternden Maßnahmen der Jugendarbeit ist die LB VI b – „Jugendberatung und Jugendinformation“.

Für die Maßnahmen der Jugendberatung und Jugendinformation wurde diese LB VI b mit den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 und VI/2019/04960 vom 04.04.2019 – Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich zu den bestehenden Leistungsbeschreibungen lt. Jugendhilfeplanung geschaffen.

3. Vorgehensweise

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung nach einem einheitlichen Raster bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum

Der aktuelle Teilplan der Jugendhilfeplanung: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gilt bis zum Ende des Jahres 2021. Deshalb werden grundsätzlich Maßnahmen nur bis zum 31.12.2021 gefördert. Entsprechend sind alle Maßnahmeteile über das Jahr 2021 hinaus abzulehnen.

Eine Förderung der vorliegenden Anträge bis zum 31.12.2021 ist außerdem notwendig, um die Jugendberatung und Jugendinformation als festes Angebot der präventiven Jugendhilfe sozialraumübergreifend zu etablieren. Die Antragstellenden Träger der freien Jugendhilfe: „Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V.“, „Friedenskreis Halle e.V.“ und „congrav new sports e. V.“ haben jeweils mehrjährige Erfahrungen im erfolgreichen Erbringen von Leistungen im Bereich der Jugendarbeit bzw. im Bereich der Jugendberufshilfe. Bisher findet Jugendberatung eher im kleinräumlichen Kontext und vorwiegend in festen Einrichtungen der Jugendarbeit statt (Jugendclubs). Der Kreis, der dieses Angebot nutzenden jungen Menschen ist eingeschränkt, da es sich vorwiegend um (Stamm-) Nutzer jener Einrichtungen handelt. Eine allgemeine für jeden jungen Menschen und unabhängig von konkreten Problem- und Bedarfslagen zugängliche Jugendberatung im Sinne des § 11 SGB VIII soll daher mit dem vorliegenden Leistungsangebot geschaffen werden. Durch die Kombination von Jugendinformation, Jugendberatung, mobiler Jugendarbeit und Schnittstellenarbeit wird abgesichert, dass möglichst viele junge Menschen diese Leistung nutzen können und bereits vorhandene Angebote, wie die in den festen Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendclubs), sinnvoll mit eingebunden werden.

5. Fördervorschlag

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Umsetzung der Jugendarbeit (Jugendberatung und Jugendinformation) erfolgt nach Beschlusspunkt 1.

Die Fördervorschläge für die Umsetzung der Jugendarbeit (Jugendberatung und Jugendinformation) vom 01.09.2019 bis 31.12.2021 stehen in der Anlage 1.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erstmalige sozialraumübergreifende Maßnahmen gem. Ziffer 6.5.3 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der

freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie). Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber im Jahre 2020, wird über die Angleichung an einen mehrjährigen Förderzeitraum entschieden. Deshalb sind alle Förderentscheidungen für 2021 vorbehaltlich eines positiven Evaluierungsergebnisses zu fassen. Das Evaluierungsergebnis wird den Jugendhilfeausschuss im IV. Quartal 2020 als Mitteilung vorgelegt.

6. Stand zur Umsetzung der Jugendarbeit

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2018/04484 vom 07.02.2019 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2019, mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss VI/2019/05254 vom 06.06.2019 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Umsetzung der Jugendarbeit im Jahre 2019, erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit und erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund – Prioritätensetzung und dieser Beschlussvorlage werden von den geplanten 10,00 VzS, Personal- und Sachausgaben für 8,75 VzS bei Trägern der freien Jugendhilfe finanziert:

(in VzS)						
LB	Sozialraum	Schwerpunktsetzung nach VI/2017/03420 (Planung)	Förderung nach VI/2018/04484 (Bestand)	Förderung nach VI/2019/05254 (Bestand)	Förderung entsprechend Beschlussvorschlag	Σ
LB VI	Sozialraum I Mitte / Nord / Ost	1,00	1,00	-	-	1,00
LB VI	Sozialraum IV Neustadt	0,75	0,75	-	-	0,75
LB VI	Sozialraum V Heide-Nord / Lettin	1,25	1,00	0,25	-	1,25
LB VI a	Sozialraum I Mitte / Nord / Ost	2,00	-	1,00	-	1,00
LB VI a	Sozialraum III südliche Innenstadt / Südstadt	0,50	0,50	-	-	0,50
LB VI a	Sozialraum-übergreifend	1,50	-	1,50	-	1,50
LB VI b	Sozialraum-übergreifend	3,00	-	-	2,75	2,75
Summe		10,00	3,25	3,00	2,75	8,75

Die Träger der freien Jugendhilfe: „Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V.“, „Friedenskreis Halle e. V.“ und „congrav new sports e. V.“ haben jeweils einen Antrag gestellt und damit eine in gemeinsamer Kooperation zu erbringende Maßnahme zur Jugendberatung und Jugendinformation vorgelegt.

Dabei setzen die genannten Träger folgende Schwerpunkte um, so dass eine Jugendberatung und Jugendinformation mit allen notwendigen Bestandteilen der LB VI b entsteht:

Antragsteller	Inhaltliche Schwerpunkte	
Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V.	Bedarfsgerechte stationäre Jugendberatung im Haus der Jugend	Gemeinsame Umsetzung von Projektanteilen im Sinne einer zielgerichteten gemeinsamen Jugendberatung/-information
Friedenskreis Halle e. V.	Vernetzung und Schnittstellenarbeit in Verbindung mit einem Schnittstellenbüro; Koordination und Leitung des Gesamtprojektes	
congrav new sports e. V.	Mobile Jugendberatungsarbeit und Jugendinformation im digitalen Raum, Beratungsmobil	

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der erweiternden Maßnahmen der Jugendarbeit, hier Jugendberatung und Jugendinformation, kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge
- Anlage 2 Maßnahmeblätter
- Anlage 3 Bewertungsraster